

Organisationsreglement

Stiftung idée sport

Präambel

Die Stiftung wurde auf Initiative von verschiedenen privaten Spendern gegründet. Der Stifter beabsichtigte damit sicherzustellen, dass die über Jahre erfolgreiche Bewegung „Midnight Projekte“ auch in Zukunft und mit nationaler Ausstrahlung durchgeführt werden kann.

Art. 1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Im Stiftungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt ein Jahr, wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Wird ein bestehendes Mitglied des Stiftungsrats als Präsident*in gewählt, beträgt die maximale Amtsdauer 16 Jahre. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung oder Verlust der Handlungsfähigkeit.

Art. 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Es ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden.

Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vergl. dazu Art. 12).

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident*in, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsident*innen.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht in der Stiftungsurkunde oder einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Interessenbindungen und Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats legen ihre wesentlichen beruflichen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessenbindungen stiftungsintern offen.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

Art. 9 Beschlüsse und Wahlen des Stiftungsrates

Beschlüsse und Wahlen können auch über den Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Änderung dieses Organisationsreglements.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 11 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 7 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (Post, Fax, E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht werden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 12 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrats zu einem gestellten Antrag können auch auf Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es, soweit nicht gemäss der Stiftungsurkunde oder einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 13 Protokoll

Über die Verhandlung und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni, erstmals 2015.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni, erstmals 2015.

Art. 15 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung eine jährliche Berichterstattung. Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass nachfolgend definierte Dokumente rechtzeitig übermittelt werden:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung mit Anhang;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrats, sofern Änderungen vorgenommen wurden.

Olten, 26.03.2026

Stiftung idée sport

Christoph Jordi, Präsident

Michael Daphinoff, Vizepräsident

Reto Mayer, Geschäftsführer

Alfred Schledorn, Leiter Finanzen